

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Digitales (23. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 20/10031, 20/10281, 20/10466 Nr. 5 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und zur Änderung weiterer Gesetze

A. Problem

Mit der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (im Folgenden „DSA“ = Digital Services Act) wird für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) ein einheitlicher Rechtsrahmen für alle Kategorien digitaler Vermittlungsdienste geschaffen.

Die Verordnung (EU) 2022/2065 ist am 16. November 2022 in Kraft getreten. Der DSA gilt seit dem 17. Februar 2024 und ist von den EU-Mitgliedstaaten im nationalen Recht durchzuführen.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird der nationale Rechtsrahmen an den Vorgaben des DSA ausgerichtet und entsprechend angepasst.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke.

Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/10031, 20/10281 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 werden die Wörter „Absätze 5 und 6“ durch die Wörter „Absätze 5 bis 7“ ersetzt.

bb) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Das Angebot von digitalen Diensten kann durch Anordnungen zum Vorgehen gegen rechtswidrige Inhalte nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2022/2056 und zur Bereitstellung von Informationen nach Artikel 10 der Verordnung (EU) 2022/2065 eingeschränkt werden. Diese Anordnungen unterliegen nicht den Anforderungen der Absätze 5 und 6.“

b) § 7 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „bei Durchleitung von Informationen“ gestrichen.

bb) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die Artikel 4 bis 8 der Verordnung (EU) 2022/2065 gelten für alle Diensteanbieter einschließlich der öffentlichen Stellen unabhängig davon, ob für die Nutzung ein Entgelt erhoben wird.“

cc) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.

dd) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Absätze 2 und 3 sind auf Diensteanbieter auch dann anzuwenden, wenn der Dienst unentgeltlich oder durch eine öffentliche Stelle erbracht wird.“

c) § 8 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „unentgeltlich“ werden die Wörter „oder durch öffentliche Stellen“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Verpflichtungen zur Entfernung von Informationen oder zur Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen aufgrund von gerichtlichen oder behördlichen Anordnungen bleiben auch im Fall einer beschränkten Verantwortlichkeit des Diensteanbieters nach den Artikeln 4 bis 6 der Verordnung (EU) 2022/2065 und des § 7 unberührt.“

- d) § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Maßnahmen“ die Wörter „sowie für konkrete Einzelmaßnahmen nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag“ eingefügt.
 - bb) Satz 4 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. hinsichtlich der Leitung § 16 Absatz 1, 3 und 5 Satz 5 und 6 sowie Absatz 6.“
- e) Dem § 13 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Bundesregierung legt dem Bundestag jährlich, erstmals zum 30. Juni 2025, einen Bericht vor über die Art und Anzahl der dem Bundeskriminalamt nach dieser Vorschrift gemeldeten Straftaten.“
- f) In § 14 Absatz 3 werden nach dem Wort „Forschungsetat“ ein Komma und die Wörter „den die Koordinierungsstelle für digitale Dienste insbesondere für Kooperationen mit Forschungseinrichtungen verwenden kann“ eingefügt.
- g) § 16 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „nach Artikel 61 der Verordnung (EU) 2022/2065“ die Wörter „und übt das Stimmrecht aus“ eingefügt.
 - bb) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
 - „(4) Die Leiterin oder der Leiter der Koordinierungsstelle für digitale Dienste muss zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben und zur Ausübung ihrer oder seiner Befugnisse über die erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich der Geschäftsmodelle digitaler Dienste und über Kenntnisse des Rechtsrahmens digitaler Dienste verfügen.“
 - cc) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 wird das Wort „wird“ durch die Wörter „wird nach öffentlicher Ausschreibung“ ersetzt.
 - bbb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - „Bei der Ausübung seines Vorschlagsrechts handelt die Präsidentin oder der Präsident der Bundesnetzagentur unabhängig.“
 - ccc) In Satz 4 werden nach dem Wort „wahr“ ein Komma und die Wörter „sofern nicht durch die bisherige Leiterin oder den bisherigen Leiter der Koordinierungsstelle für digitale Dienste eine Stellvertretung der Leiterin oder des Leiters bestimmt wurde“ eingefügt.
 - dd) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
 - „(6) Die Leiterin oder der Leiter der Koordinierungsstelle für digitale Dienste darf weder ein Unternehmen der Digitalwirtschaft innehaben noch leiten noch darf sie oder er

Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates eines Unternehmens der Digitalwirtschaft sein noch darf sie oder er einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören.“

- h) Dem § 20 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben als zentrale Beschwerdestelle richtet die Koordinierungsstelle für digitale Dienste ein Beschwerdemanagementsystem ein, das leicht zugänglich und benutzerfreundlich ist und die Einreichung hinreichend präziser und angemessen begründeter Beschwerden ermöglicht.“
- i) § 21 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Dienste“ die Wörter „und die weiteren zuständigen Behörden nach § 12 Absatz 2 und 3“ eingefügt.
- bbb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. der Koordinierungsstelle für digitale Dienste und den weiteren zuständigen Behörden nach § 12 Absatz 2 und 3 allgemeine Empfehlungen zur wirkungsvollen und einheitlichen Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 vorzuschlagen und“.
- ccc) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Dienste“ die Wörter „und die weiteren zuständigen Behörden nach § 12 Absatz 2 und 3“ eingefügt.
- bb) In Absatz 6 werden das Komma und die Wörter „die der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz im Benehmen mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr und der Zustimmung des Deutschen Bundestages bedarf“ gestrichen.
- cc) In Absatz 10 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
- dd) Dem Absatz 11 wird folgender Satz angefügt:
- „Die schriftlichen Dokumente des Beirats wie Berichte, Empfehlungen, Gutachten und Positionspapiere sind entsprechend den Vorgaben für die Koordinierungsstelle für digitale Dienste nach § 17 Absatz 3 frei zugänglich auf der Internetseite der Koordinierungsstelle für digitale Dienste zu veröffentlichen, soweit Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von betroffenen Unternehmen gewahrt werden und die Dokumente keine vertraulichen Informationen oder Informationen aus laufenden Verfahren betreffen.“
- ee) In Absatz 13 werden nach dem Wort „Dienste“ die Wörter „und den anderen zuständigen Behörden nach § 12 Absatz 2 und 3“ eingefügt.
- ff) Folgender Absatz 14 wird angefügt:
- „(14) Die Koordinierungsstelle für digitale Dienste und die anderen zuständigen Behörden nach § 12 Absatz 2 Satz 1

und 3 informieren den Beirat auf Verlangen über den Tätigkeitsbericht nach § 17 hinaus über ihre Tätigkeiten. Dabei sind das Berufsgeheimnis nach Artikel 84 der Verordnung (EU) 2022/2065 sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren. Die Information erfolgt in der Regel in den Sitzungen des Beirats.“

- j) Dem § 25 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“
- k) § 33 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 4 wird das Wort „beharrlich“ gestrichen.
- bb) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „Artikel 10 Absatz 1“ die Wörter „oder Absatz 5 Satz 1“ gestrichen.
- bbb) In Nummer 9 werden nach den Wörtern „Absatz 5“ ein Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 6 Satz 2,“ eingefügt.

2. Artikel 18 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird durch die folgenden Nummern 1 bis 3 ersetzt:
- ,1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 wird das Wort „Telemediengesetzes“ durch das Wort „Digitale-Dienste-Gesetzes“ und nach der Angabe „27. September 2002“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Wörter „und die §§ 2, 3, 3b und 3e des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes“ gestrichen.
- b) In Nummer 4 wird das Wort „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ durch das Wort „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.
2. In § 2c Satz 1 wird die Angabe „§§ 1 bis § 2b“ durch die Angabe „§§ 1 bis 2b“ ersetzt.
3. In § 12a Satz 1 werden die Wörter „§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 Nummer 13 und 14“ ersetzt.“
- b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 4.
- c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
- ,5. § 13a wird wie folgt gefasst:

„§ 13a

Auskunftsanspruch sonstiger Betroffener

Wer von einem anderen Unterlassung der Lieferung unbestellter Sachen, der Erbringung unbestellter sonstiger

Leistungen, der Zusendung oder der sonstigen Übermittlung unverlangter Werbung verlangen kann, hat den Anspruch gemäß § 13 mit der Maßgabe, dass an die Stelle eines Anspruchs nach den §§ 1 bis 2b sein Anspruch aus Unterlassung nach den allgemeinen Vorschriften tritt.“⁴;

b) folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Bei der Umsetzung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) hat sich das Konzept des oder der inländischen Zustellungsbevollmächtigten bewährt, um den Rechtsschutz für die Nutzerinnen und Nutzer sicherzustellen. Die Vorgaben für den Zustellungsbevollmächtigten für nichteuropäische Anbieter verbleiben zunächst im NetzDG.

Die Impressumspflicht, die nach den Vorgaben der e-Commerce-Richtlinie (Richtlinie 2000/31/EG) bislang im Telemediengesetz (TMG) und zukünftig im Digitale-Dienste-Gesetz geregelt ist, wird insbesondere von Journalistinnen und Journalisten, aber auch von vulnerablen Gruppen mit Blick auf digitale Gewalt dahingehend kritisiert, dass Betroffene ihre Privatadresse angeben müssen. Notwendig ist eine Regelung, die ein ausreichendes Maß an Transparenz und die Erreichbarkeit sicherstellt und gleichzeitig den Schutz vor digitaler Gewalt gewährleistet.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Regelungen zum Zustellungsbevollmächtigten, welche nach Artikel 29 des Gesetzentwurfs im NetzDG verbleiben, in ein Gesetz gegen digitale Gewalt (sog. Digitales Gewaltschutzgesetz) zu übernehmen;
2. dabei zu prüfen, inwieweit die Regelungen für einen Zustellungsbevollmächtigten nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes auch für Unternehmen mit einem Sitz in einem europäischen Mitgliedsstaat übernommen werden können;
3. bei der gegenwärtigen Erarbeitung eines Gesetzes gegen digitale Gewalt zu prüfen, wie unter der Wahrung der europarechtlichen Vorgaben die Regelungen zur Impressumspflicht im Digitale-Dienste-Gesetz so gefasst werden können, dass sich vulnerable Gruppen gegen digitale Gewalt schützen können. Dabei geht es insbesondere darum, welche europarechtlichen Möglichkeiten es gibt, eine Kontaktierbarkeit auf anderem Weg als durch die Angabe der Wohnadresse sicherzustellen.“

Berlin, den 20. März 2024

Der Ausschuss für Digitales

Tabea Rößner

Vorsitzende und Berichterstatterin

Dr. Jens Zimmermann

Berichterstatter

Catarina dos Santos-Wintz

Berichterstatterin

Maximilian Mordhorst

Berichterstatter

Beatrix von Storch

Berichterstatterin

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Bericht der Abgeordneten Dr. Jens Zimmermann, Catarina dos Santos-Wintz, Tabea Rößner, Maximilian Mordhorst und Beatrix von Storch

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/10031** in seiner 147. Sitzung am 18. Januar 2024 beraten und an den Ausschuss für Digitales zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union und an den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen. Dem Haushaltsausschuss wurde der Gesetzentwurf zudem gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung auf Drucksache 20/10281 wurde am 23. Februar 2024 gemäß § 80 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages an die beteiligten Ausschüsse überwiesen (Drucksache 20/10466 Nr. 5).

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird der nationale Rechtsrahmen an den Vorgaben des DSA ausgerichtet und entsprechend angepasst. Der Gesetzentwurf schafft vor allem einen Rechtsrahmen für die behördliche Überwachung der Einhaltung von DSA-Vorschriften durch Anbieter von Vermittlungsdiensten. Zu diesem Zweck wird insbesondere eine zentrale Stelle für die Beaufsichtigung der Anbieter von Vermittlungsdiensten und für die Durchsetzung des DSA benannt. Die Koordinierungsstelle für digitale Dienste wird innerhalb der zuständigen Bundesnetzagentur eingerichtet, um eine wirksame und zugleich unabhängige Aufsicht über digitale Vermittlungsdienste zu gewährleisten. Geregelt werden auch die Organisation und Funktion der Koordinierungsstelle für digitale Dienste. Ergänzend werden Sonderzuständigkeiten für die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz, für nach den medienrechtlichen Bestimmungen der Länder benannte Stellen und für den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit geschaffen. Der Gesetzentwurf regelt ebenfalls die Zusammenarbeit der jeweils zuständigen Stellen mit weiteren Behörden, deren Zuständigkeit im Einzelfall berührt werden kann. Der vom DSA vorgegebene Spielraum für Sanktionen bei Verstößen gegen den DSA wird durch den Gesetzentwurf ausgeschöpft.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/10031, 20/10281 in seiner 71. Sitzung am 20. März 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/10031, 20/10281 in seiner 96. Sitzung am 20. März 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke sowie Abwesenheit der Gruppe BSW die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Der Rechtsausschuss

beschließt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD sowie bei Abwesenheit der Gruppe BSW, zu empfehlen, den Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (Ausschussdrucksache 20(23)211) anzunehmen. Der Rechtsausschuss beschließt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD sowie bei Abwesenheit der Gruppe BSW, zu empfehlen, den Entschließungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (Ausschussdrucksache 20(23)212) anzunehmen.

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/10031, 20/10281 in seiner 86. Sitzung am 20. März 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke sowie Abwesenheit der Gruppe BSW die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/10031, 20/10281 in seiner 77. Sitzung am 20. März 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD und der Gruppe BSW bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Darüber hinaus beschließt der Ausschuss die Annahme der Entschließung auf Ausschussdrucksache 20(8)6029.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/10031, 20/10281 in seiner 71. Sitzung am 20. März 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(23)211 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke angenommen. Der Entschließungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf der Ausschussdrucksache 20(23)212 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke angenommen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/10031, 20/10281 in seiner 56. Sitzung am 20. März 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf der Ausschussdrucksache 20(23)211 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD angenommen. Der Entschließungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf der Ausschussdrucksache 20(23)212 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD angenommen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/10031, 20/10281 in seiner 72. Sitzung am 20. März 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppen Die Linke und BSW die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf der Ausschussdrucksache 20(23)211 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppen Die Linke und BSW gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD angenommen. Der Entschließungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf der Ausschussdrucksache 20(23)212 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Gruppen Die Linke und BSW gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD angenommen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/10031, 20/10281 in seiner 63. Sitzung am 20. März 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke sowie Abwesenheit der Gruppe BSW die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(23)211 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der

Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Abwesenheit der Gruppe BSW angenommen. Der Entschließungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(23)212 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Abwesenheit der Gruppe BSW angenommen.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/10031, 20/10281 in seiner 101. Sitzung am 20. März 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke sowie Abwesenheit der Gruppe BSW die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(23)211 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD bei Abwesenheit der Gruppe BSW angenommen. Der Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(23)212 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Abwesenheit der Gruppe BSW angenommen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/10031, 20/10281 in seiner 67. Sitzung am 20. März 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppen Die Linke und BSW die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(23)211 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppen Die Linke und BSW angenommen. Der Entschließungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(23)212 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppen Die Linke und BSW angenommen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/10031, 20/10281 in seiner 58. Sitzung am 20. März 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke die Annahme des Gesetzentwurfs. Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(23)211 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD (6 Stimmen) gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (6 Stimmen) bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke abgelehnt. Der Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(23)212 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke angenommen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/10031, 20/10281 in seiner 67. Sitzung am 20. März 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD sowie der Gruppe BSW bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Der Ausschuss beschließt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD sowie der Gruppe BSW die Annahme des Änderungsantrags der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(23)211. Der Ausschuss beschließt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP sowie der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD sowie der Gruppe BSW die Annahme des Entschließungsantrags der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(23)212.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/10031, 20/10281 in seiner 63. Sitzung am 20. März 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe BSW sowie Abwesenheit der Gruppe Die Linke die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union beschließt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der

CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe BSW und Abwesenheit der Gruppe Die Linke, den Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(23)211 anzunehmen. Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union beschließt mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Abwesenheit der Gruppe BSW und der Gruppe Die Linke, den Entschließungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(23)212 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/10031, 20/10281 in seiner 53. Sitzung am 20. März 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(23)211 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD angenommen. Der Entschließungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(23)212 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD angenommen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/10031 am 31. Januar 2024 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Indikatorenbereiche: Leitprinzip 4 – Nachhaltiges Wirtschaften stärken, Indikatorenbereich 9.1.a – Innovation: Zukunft mit neuen Lösungen gestalten. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Digitales hat in seiner 55. Sitzung am 17. Januar 2024 vorbehaltlich der Überweisung durch das Plenum des Deutschen Bundestages einstimmig beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/10031 durchzuführen. Die öffentliche Anhörung fand in seiner 57. Sitzung am 21. Februar 2024 statt. Hieran haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Susanne Dehmel	Mitglied der Geschäftsleitung Bitkom e.V. Geschäftsbereich Recht & Sicherheit
Lina Ehrig	Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. Leiterin Team Digitales und Medien
Dirk Freytag	Präsident Bundesverband Digitale Wirtschaft e.V.
Dr. Tobias Mast	Leibniz-Institut für Medienforschung, Hans-Bredow-Institut Forschungsprogrammleiter
Prof. Dr. Ralf Müller-Terpitz	Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Recht der Wirtschaftsregulierung und Medien, Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre der Universität Mannheim
Dr. Tobias Schmid	Direktor der Landesanstalt für Medien NRW und Europabeauftragter der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten
Matthias Spielkamp	Executive Director von AlgorithmWatch
Svea Windwehr	Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. Projektkoordinatorin

Klaus Müller

Präsident der Bundesnetzagentur

Hinsichtlich der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Protokoll der 57. Sitzung vom 21. Februar 2024 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen sowie auf die in der Mediathek des Deutschen Bundestages abrufbare Aufzeichnung dieser Sitzung verwiesen.

Der Ausschuss für Digitales hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/10031, 20/10281 in seiner 60. Sitzung am 20. März 2024 abschließend beraten.

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP haben zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/10031, 20/10281 einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(23)211 eingebracht, dessen Inhalt sich aus Buchstabe a der Beschlussempfehlung und Abschnitt B des vorliegenden Berichts ergibt.

Zudem haben die Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 20(23)212 einen Entschließungsantrag eingebracht, dessen Inhalt sich aus Buchstabe b der Beschlussempfehlung ergibt.

Die **Fraktion der SPD** legte dar, man habe die Öffentliche Anhörung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf intensiv ausgewertet und in den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen einige der Hinweise aufgenommen. Es gehe nun darum, den DSA in Deutschland durch das Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) umzusetzen und zu einem Erfolg zu machen. Zu den eingebrachten Änderungen zähle zum Beispiel, die Unabhängigkeit und die Bedeutung des Digital Services-Koordinators sowie die Schlagkraft des Beirates weiter zu erhöhen. Für die Nutzerinnen und Nutzer sei von zentraler Bedeutung, dass das Beschwerdemanagementsystem leicht zugänglich sein werde. Insofern seien in Richtung des Koordinators klarere Vorgaben aufgenommen worden. Man habe auch beim Thema Bußgeldtatbestände Konkretisierungen aufgenommen, damit wiederholte Verstöße, die nicht zeitnah, sorgfältig und frei von Willkür bearbeitet würden, mit einem Bußgeld belegt werden könnten. Zu Netzsperrungen werde klargestellt, dass diese auch bei Urheberrechtsverletzungen mit einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung als ultima ratio denkbar seien. Man habe zudem einen Tätigkeitsbericht zu den Meldungen nach Artikel 18 DSA festgeschrieben und in der Begründung die Straftaten näher konkretisiert sowie die Aufgaben des Bundeskriminalamts in diesem Zusammenhang näher erläutert. Mit dem vorgelegten Entschließungsantrag werde die Bundesregierung aufgefordert, die Regelungen zum inländischen Zustellungsbevollmächtigten, ein sehr bewährtes Instrument aus dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz, in ein Gesetz gegen digitale Gewalt aufzunehmen. Zudem sei in dem Antrag enthalten, dass man eine Regelung zur Impressumspflicht erreichen wolle, die eine hinreichende Transparenz und Erreichbarkeit sicherstelle, aber zugleich auch gefährdete Personen vor digitaler Gewalt schütze. Auch insoweit werde eine Aufnahme in das genannte Gesetz gefordert.

Die **Fraktion der CDU/CSU** verwies auf den Inhalt des eigenen Entschließungsantrags, der am morgigen Tag im Plenum diskutiert werde. Wenn ein gemeinsames Ziel angestrebt werde, sei man immer bereit, insoweit konstruktiv mitzuwirken. Dies gelte insbesondere für das Ziel, den Hass im Netz wirksam zu bekämpfen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, der bereits gute Gesetzentwurf der Bundesregierung werde nun im parlamentarischen Verfahren an entscheidenden Stellen noch verbessert. In den Gesamtprozess hätten sich unter anderem Zivilgesellschaft und Wirtschaftsverbände sehr positiv eingebracht. Der auf EU-Ebene beschlossene DSA solle dafür sorgen, dass der Diskurs im Netz wieder demokratischer gestaltet werden könne. Es solle ein sicheres und vertrauenswürdiges Online-Umfeld geschaffen werden. Die Vorgaben des DSA müssten nun auf nationaler Ebene umgesetzt werden. Zum Schutz der Grundrechte der Nutzerinnen und Nutzer habe man nun die bestmögliche Umsetzung erreicht. Denn die Unabhängigkeit des Koordinators für Digitale Dienste bei der Bundesnetzagentur sei gesichert worden. Ministerien, Parlament oder wirtschaftliche Gruppen hätten keinen Einfluss auf die Besetzung dieser Leitungsstelle. Es werde ein klares Anforderungsprofil erstellt und es werde ein Ausschreibungsverfahren für die Besetzung der Stelle geben. Auch der Beirat werde eigenständig agieren können. Er werde Informationsansprüche gegenüber den zuständigen Behörden haben und seine Empfehlungen würden veröffentlicht. Alle an der Umsetzung des DSA beteiligten Behörden seien bestmöglich koordiniert worden.

Die **Fraktion der FDP** schloss sich den Ausführungen der anderen Koalitionsfraktionen an und betonte, Soziale Medien böten leider überbordende Möglichkeiten, Straftaten zu begehen. Beleidigungen, Drohungen und Hetze auf Online-Plattformen dürften nicht ungestraft bleiben. Die Fraktion wies in diesem Zusammenhang unter anderem am Beispiel Russlands auf die Problematik der asymmetrischen Propaganda hin. Mit dem DDG werde nun

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

ein moderner und effektiver Rechtsrahmen für den Online-Raum geschaffen. Das veraltete Netzwerkdurchsetzungsgesetz werde damit endlich abgeschafft. Es gebe nun ein Rahmenwerk, das die Sicherheit der Nutzerinnen und Nutzer schütze und gleichzeitig das Recht auf freie Meinungsäußerung sicherstelle.

Die **Fraktion der AfD** machte deutlich, dass sie bereits den DSA grundsätzlich ablehne, denn dieser stelle eine nicht hinzunehmende Beschneidung der Meinungsfreiheit dar. Da der vorliegende Gesetzentwurf der Umsetzung des DSA in das nationale Recht diene, werde dieser konsequenterweise ebenfalls abgelehnt. Die Einsetzung eines angeblich unabhängigen Koordinators bedeute nicht, dass dieser unabhängig von Recht und Ordnung handeln dürfe. Der Gewaltenteilung entsprechend, sei nicht dieser, sondern die Justiz für die Strafverfolgung verantwortlich. Es sei absehbar, dass der Koordinator massenhaft Äußerungen löschen werde, die wem auch immer nicht passten. Die Strafandrohungen würden dazu führen, dass auch die Online-Plattformen selbst in erheblichem Maße Löschungen vornehmen würden.

Die **Gruppe Die Linke** hob hervor, das DDG als nationale Umsetzung des DSA komme zu spät, sodass die Bundesnetzagentur derzeit statt 75 nur 15 Planstellen zur Verfügung habe. Denn bei den Haushaltsverhandlungen sei die erforderliche Rechtsgrundlage noch nicht vorhanden gewesen. Die Bundesnetzagentur werde ihre Aufgaben erst im Jahr 2025 in vollem Umfang wahrnehmen können, was sehr bedauerlich sei. Die für den Forschungsbereich vorgesehenen 300.000 Euro seien nicht ausreichend. Gerade im jetzigen Jahr mit einer großen Zahl an Wahlen werde viel Forschung benötigt, um zum Beispiel die Wirkung von Bot Account-Netzen zu untersuchen, etwa bei der Plattform „X“. Auch müsse die zerstörerische Wirkung der Verbreitung von Desinformationen auf die Demokratie aufgedeckt und bekämpft werden. Man erkenne durchaus an, dass es Verbesserungen der Regelungen zur Nutzerfreundlichkeit, zum Beschwerdemanagement sowie zum Bußgeldverfahren gegeben habe. Diese reichten aber aus Sicht der Gruppe Die Linke nicht aus.

Den Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(23)211 hat der Ausschuss für Digitales mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD angenommen.

Der **Ausschuss für Digitales** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Gruppe Die Linke die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/10031, 20/10281 in geänderter Fassung.

Der Ausschuss für Digitales empfiehlt die Annahme der Entschließung auf Ausschussdrucksache 20(23)212 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD.

B. Besonderer Teil

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Digitales empfohlenen Änderungen der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung auf Drucksache 20/10031 verwiesen.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Wird einem Anbieter digitaler Dienste die Entfernung eines bestimmten Inhalts nach Artikel 9 des DSA aus einem anderen Mitgliedstaat als seinem Herkunftsland angeordnet, schränkt diese sein Angebot von digitalen Diensten grundsätzlich ein. Erwägungsgrund 38 des DSA stellt jedoch klar, dass grenzüberschreitende Anordnungen zum Vorgehen gegen rechtswidrige Inhalte nach Artikel 9 des DSA und zur Bereitstellung von Informationen nach Artikel 10 des DSA grundsätzlich nicht die Freiheit der Anbieter beschränken, ihre Dienste grenzüberschreitend zu erbringen, da sie sich nur auf bestimmte Inhalte bzw. Informationen beziehen. Die Vorschriften des Artikels 3 der Richtlinie 2000/31/EG gelten daher nicht für solche behördlichen und gerichtlichen Anordnungen. § 3 setzt unter anderem die Vorgaben des Artikels 3 der Richtlinie 2000/31 EG in deutsches Recht um und schafft somit grundsätzliche Vorgaben, unter welchen Voraussetzungen im nationalen Recht Einschränkungen des Angebots von digitalen Diensten zulässig sind. Die in Erwägungsgrund 38 des DSA beschriebene Ausnahme für Anordnungen nach Artikel 9 und 10 des DSA soll dementsprechend klarstellend in die nationale Umsetzungsnorm aufgenommen werden.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die beschränkte Verantwortlichkeit in § 7 wird über die „Reine Durchleitung“ nach Artikel 4 des DSA hinaus auf „Caching“ und Hosting nach den Artikeln 5 und 6 des DSA sowie auf Artikel 7 und 8 des DSA ausgeweitet. Daher ist der bisherige Zusatz in der Überschrift „bei Durchleitung von Informationen“ nicht mehr zutreffend.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Neufassung des Absatzes 1 soll im Einklang mit der Zielrichtung der bisherigen Regelung von § 1 Absatz 1 Satz 2 TMG sichergestellt werden, dass die Artikel 4 bis 8 des DSA auf alle Diensteanbieter Anwendung finden, einschließlich der öffentlichen Stellen unabhängig davon, ob für die Nutzung ein Entgelt erhoben wird. Damit soll gewährleistet werden, dass – wie nach bisheriger Rechtslage – insbesondere Universitätsnetze sowie gemeinnützige DNS-Resolver von den Regelungen der Artikel 4 bis 8 des DSA profitieren. Damit wird zugleich der Eindruck vermieden, der Gesetzgeber habe eine Veränderung der bisherigen Rechtslage beabsichtigt und eine Privilegierung unentgeltlicher Providerleistungen nur noch im Falle der WLAN-Bereitstellung vorgesehen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Bei Buchstabe cc handelt sich um eine Änderung der Nummerierung durch die Neufassung des Absatzes 1.

Zu Doppelbuchstabe dd

Mit der Neufassung des Absatzes 4 soll klargestellt werden, dass die Absätze 2 und 3 auch für unentgeltliche WLAN- und LAN-Anbieter und öffentliche Stellen gelten.

Zu Buchstabe c**Zu Doppelbuchstabe aa**

Mit der Änderung von Absatz 4 soll sichergestellt werden, dass die Absätze 1 bis 3 auch für öffentliche Stellen gelten.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Einfügung übernimmt den Regelungstext des bisherigen § 7 Absatz 3 Satz 1 TMG und dient der Rechtssicherheit. Die Übernahme soll gewährleisten, dass sich an der bestehenden Rechtslage nichts ändert (vgl. Begründung zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes, BT-Drs. 18/12202, S. 11).

Zu Buchstabe d**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Zuständigkeit für die Durchsetzung der Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 28 Absatz 1 des DSA im Hinblick auf strukturelle Vorsorgemaßnahmen wird der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) übertragen, soweit diese nicht Maßnahmen nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in der Fassung vom 14. Dezember 2021 betreffen und soweit diese nicht ausschließlich der Europäischen Kommission nach dem DSA zugewiesen sind.

Für Vorsorgemaßnahmen nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in der Fassung vom 14. Dezember 2021 sind die nach den medienrechtlichen Bestimmungen der Länder benannten Stellen zuständige Behörde für die Durchsetzung von Artikel 28 Absatz 1 des DSA.

Die Abgrenzung zwischen der Zuständigkeit der BzKJ für strukturellen Vorsorgemaßnahmen und der Zuständigkeit der von den Ländern benannten Stellen erfolgt auf Grundlage der mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes vorgenommenen Aufteilung zwischen Bundes- und Länderkompetenzen nach Artikel 72, 74 Absatz 1 Nummer 1, 7 und 11 Grundgesetz. Damit wird der Abgrenzungsmaßstab fortgeführt, der auch heute schon Grundlage für die Aufgabentrennung zwischen BzKJ und den Landesmedienanstalten und Bundes- und Länderzuständigkeit ist.

Die Zuständigkeit für von Artikel 28 Absatz 1 des DSA erfasste konkrete Einzelmaßnahmen nach den Regelungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages verbleibt bei der nach den medienrechtlichen Bestimmungen der Länder benannten Stellen. Hiermit wird neben der klaren Kompetenzverteilung auch ein lückenloser und effektiver

Schutz von Kindern und Jugendlichen auf den beiden Ebenen der Vorsorgemaßnahmen und der konkreten Einzelmaßnahmen gewährleistet. Zu den von Artikel 28 Absatz 1 des DSA erfassten Maßnahmen nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in der Fassung vom 14. Dezember 2021 gehören die auch in der jetzigen Form ausgeübte und dort ausgeführte Aufsicht über die Instrumente des technischen Jugendmedienschutzes zur Zugangsbeschränkung zu entwicklungsbeeinträchtigenden oder jugendgefährdenden Inhalten gemäß § 4 Absatz 2 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (Sicherstellung von geschlossenen Benutzergruppen in Telemedien), § 5 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 1 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (technische Mittel wie Jugendschutzprogramme) sowie § 5a Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, der Artikel 28b der Richtlinie 2010/13/EU umsetzt (Überprüfung spezieller Pflichten zur Altersverifikation und Parental Control bei Video-Sharing-Plattformen).

Bezüglich der strukturellen Vorsorgemaßnahmen, für die die BzKJ zuständig ist, handelt es sich um systemische, allgemeine Ansätze der Anbietervorsorge. Nicht abschließende Regelbeispiele sind in § 24a Absatz 2 JuSchG aufgezählt, die als Ausgestaltung der spezifischen Bedingungen für die Ausübung der Befugnisse nach Artikel 51 Absatz 6 Satz 1 des DSA dienen.

Bei strukturellen Vorsorgemaßnahmen handelt es sich um übergeordnete systemische Anforderung an die Angebotsausgestaltung, die bereits vor dem Auftreten konkreter Risiken ergriffen werden müssen. Durch eine strukturelle Maßnahme wird nicht ein einzelner Inhalt, sondern die Ausgestaltung der Plattform adressiert. Einzelmaßnahmen bzw. Inhalteregulierung richten sich gegen unzulässige oder rechtswidrige konkrete Inhalte. Der einzelne Inhalt wird überprüft, ob er unzulässig oder rechtswidrig ist und ob gegen den Inhalt durch eine verwaltungsrechtliche Maßnahme vorgegangen werden muss.

Die Zusammenarbeit der BzKJ und der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz wird nach § 24b Absatz 2 und 4 JuSchG weiterhin gewährleistet.

Zu Doppelbuchstabe bb

Um die Unabhängigkeit der nach § 12 Absatz 2 Satz 3 in der BzKJ einzurichtenden Stelle zur Durchsetzung von Kinderrechten in digitalen Diensten zu gewährleisten, wird der Verweis auf die Vorschriften für die Koordinierungsstelle für digitale Dienste erweitert.

Zu Buchstabe e

Artikel 18 des DSA verpflichtet die Anbieter von Hostingdiensten beim Verdacht, dass eine Straftat, die eine Gefahr für das Leben oder die Sicherheit einer Person oder von Personen darstellt, begangen wurde, begangen wird oder begangen werden könnte, zur Mitteilung an die Strafverfolgungs- oder Justizbehörden des betreffenden Mitgliedstaats. Dabei ist zu beachten, dass weder Artikel 18 des DSA noch § 13 eine Rechtsgrundlage für die Erstellung von Profilen von Nutzern für eine mögliche Feststellung von Straftaten durch Anbieter von Hostingdiensten bilden. Nach § 13 nimmt das Bundeskriminalamt diese Meldungen entgegen. Artikel 18 des DSA ist sehr vage gefasst und sollte bei nächster Gelegenheit auf EU-Ebene präziser ausgestaltet werden. Bisher grenzt lediglich der Erwägungsgrund 56 den Kreis der erfassten Straftaten auf europäischer Ebene ein und verweist dazu beispielhaft und nicht abschließend auf unionsrechtliche Richtlinien. Die von diesen Richtlinien umfassten Straftaten sind vor allem solche im Zusammenhang mit Menschenhandel, im Zusammenhang mit Terrorismus wie etwa Aufstachelung zum Terrorismus sowie im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie. Damit für dieses Anliegen eine geeignete Datenbasis zur Verfügung steht, hat die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag jährlich Bericht zu erstatten über die bis dahin beim Bundeskriminalamt eingegangenen Meldungen. Dieser Bericht muss sich jeweils sowohl zur Zahl der gemeldeten Straftaten als auch zur Einordnung der Meldungen unter die deutschen Straftatbestände äußern. Es wird in Anlehnung an die in Erwägungsgrund 56 des DSA erwähnten Straftaten davon ausgegangen, dass sich die Meldungen insbesondere auf ausgewählte Straftatbestände aus dem dreizehnten (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung), sechzehnten (Straftaten gegen das Leben), siebzehnten (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit) und achtzehnten (Straftaten gegen die persönliche Freiheit) Abschnitt des Strafgesetzbuchs beschränken.

Das Bundeskriminalamt handelt im Rahmen des § 13 ausschließlich als Zentralstelle gemäß § 2 BKAG und mit dem Ziel der Ermöglichung der Strafverfolgung bzw. der Gefahrenabwehr durch die zuständigen Ermittlungs- und Justizbehörden der Länder. Die Wahrnehmung seiner Zentralstellenaufgabe umfasst die Entgegennahme von Meldungen und die Prüfung auf strafrechtliche Relevanz nach Artikel 18 des DSA, sowie die Feststellung der

örtlichen Zuständigkeit und die Weiterleitung an die zuständige Behörde der Länder. Diese Funktion der Zentralstelle nach § 13 stellt in erster Linie einen Service für die Hostingdiensteanbieter dar und soll sicherstellen, dass diese die Meldungen insbesondere auch dann vornehmen, wenn die Ermittlung einer örtlichen Zuständigkeit aufwändig wäre. Bei der Datenerhebung und -verarbeitung als Zentralstelle hat das Bundeskriminalamt insbesondere die Vorschriften in Abschnitt 2 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) zu beachten. Von hervorgehobener Bedeutung im Rahmen des § 13 ist insofern die Bestandsdatenauskunft nach § 10 BKAG, die der Ermittlung der zuständigen Ermittlungsbehörde dient. Im Übrigen sind die Befugnisse des Bundeskriminalamts im Rahmen der Zentralstellentätigkeit eingeschränkt. Weitergehende Befugnisse nach der StPO oder dem BKAG (Abschnitt 5) sind nicht möglich. Bei der Übermittlung der Daten an andere Ermittlungs- und Justizbehörden hat das Bundeskriminalamt insbesondere § 25 BKAG zu beachten. Die Speicherdauer von Daten ist einzelfallbezogen. In der Regel gelten dafür nach § 77 Absatz 1 und 2 BKAG Aussonderungsprüffristen, die einen Zeitraum vorgeben, nach dessen Ablauf die erneute Prüfung der Erforderlichkeit der Speicherung geprüft wird. In erster Linie sind Daten zu löschen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, z.B. wenn die Speicherung zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Verarbeitet das Bundeskriminalamt zur Erfüllung von Zentralstellenaufgaben nach § 13 Daten, so sind personenbezogene Daten im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben lediglich so lange vorzuhalten, wie sie erforderlich sind. Stellt sich im Rahmen der Erstprüfung beim Bundeskriminalamt heraus, dass der vom Hostingdiensteanbieter angenommene Verdacht sich nicht bestätigt hat bzw. keine Straftat vorliegt oder keine Gefahr gegeben ist, löscht das Bundeskriminalamt die Meldung bzw. die übermittelten Daten nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben. Erhält die speichernde Dienststelle einen Hinweis darauf, dass die Speicherung nicht länger aktuell, korrekt oder zulässig ist, veranlasst sie selbst die entsprechenden Korrekturen bzw. die Löschung.

Neben den weiteren Berichten, die auf den Berichtspflichten des Gesetzes beruhen, hat die Bundesregierung ihrem ausführlichen Evaluationsbericht nach § 34 insbesondere auch diesen Bericht sowie die weiteren Berichte, zugrunde zu legen. Dazu gehören insbesondere auch Berichte und Empfehlungen des Beirats nach § 21 und die Tätigkeitsberichte der Koordinierungsstelle für digitale Dienste. Die Bundesregierung kann für die Evaluation insbesondere auch eine fachunabhängige wissenschaftliche Einrichtung beauftragen.

Zu Buchstabe f

Der Forschungsetat in § 14 Absatz 3 kann durch Kooperation mit Forschungseinrichtungen eine Hebelwirkung erfahren und dadurch die Forschungstätigkeit der Koordinierungsstelle für digitale Dienste stärken. Bei den Forschungseinrichtungen sollte es sich um solche nach Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/790 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 92) handeln.

Zu Buchstabe g

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Einfügung dient der Klarstellung, dass die Koordinierungsstelle die alleinige Vertretung Deutschlands im Gremium übernimmt, um so eine starke und effiziente Aufsicht zu gewährleisten.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der neue Absatz 4 stellt Anforderungen an die erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde der Leiterin oder des Leiters der Koordinierungsstelle im Bereich der Geschäftsmodelle digitaler Dienste. Die Leitung umfasst u. a. den Aufbau der Koordinierungsstelle für die Aufsichtsarbeit, die Führung eines interdisziplinär arbeitenden Teams, den Aufbau von datenwissenschaftlicher Expertise sowie den Austausch mit externen Fachleuten. Es muss eine grundlegende Expertise hinsichtlich des Rechtsrahmens für digitale Dienste vorhanden sein, um die Koordinierungsstelle als kompetente, eigenständige Aufsichtsstelle erfolgreich zu positionieren und zu leiten. Die Leitung der unabhängigen Koordinierungsstelle sollte dabei angemessen hoch bewertet werden, um der erheblichen nationalen und europäischen Bedeutung des DSA und dessen Auswirkungen auf die digitale Wirtschaft sowie für Verbraucherinnen und Verbraucher gerecht zu werden.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich hierbei um eine Folgeänderung.

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Die Ergänzung soll das Ausschreibungserfordernis nach § 8 Bundesbeamtenengesetz verdeutlichen und den öffentlichen Charakter der Ausschreibung festschreiben.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Ergänzung stellt klar, dass die Präsidentin oder der Präsident der Bundesnetzagentur bei der Ausübung des Vorschlagsrechts ihrer- bzw. seinerseits selbst unabhängig agiert.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Die anfängliche geschäftsführende Wahrnehmung der Aufgaben durch den Präsidenten ist notwendig, damit die Koordinierungsstelle für digitale Dienste schnell handlungsfähig ist. Ab der ersten benannten Leitung der Koordinierungsstelle für digitale Dienste sind die Prozesse, einschließlich Stellvertretung, etabliert. Daher soll die Anpassung sicherstellen, dass in einer Interimsphase die Vertretung der Koordinierungsstelle durch die Stellvertretung übernommen wird und damit unabhängig vom Präsidium der Bundesnetzagentur erfolgt.

Zu Doppelbuchstabe dd

Absatz 6 soll für die Leiterin oder den Leiter der Koordinierungsstelle für digitale Dienste über die beamtenrechtlichen Regelungen hinaus eine zu große Wirtschaftsnähe für den regulierten Bereich sowie eine Nähe zur Politik ausschließen und damit die Weisungsunabhängigkeit der Koordinierungsstelle für digitale Dienste untermauern.

Zu Buchstabe h

Der neue Absatz 3 soll gewährleisten, dass die von der Koordinierungsstelle für digitale Dienste errichteten Beschwerdemanagementsysteme gängige Kriterien für ein modernes Beschwerdeportal erfüllen. Ein einfaches und intuitives Design mit klaren Fragen und übersichtlicher Struktur, eine einfache und verständliche Sprache, regelmäßige Updates und Benachrichtigungen über den Fortschritt sowie eine transparente Darstellung der getroffenen Entscheidungen tragen dazu bei, Vertrauen und Akzeptanz zu stärken. Das Design des Beschwerdemanagementsystems soll alle Beschwerdeführer informiert in die Lage versetzen, eine präzise und begründete Beschwerde zu melden.

Zu Buchstabe i**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderungen in § 21 Absatz 3 sollen gewährleisten, dass die Aufgaben des Beirats über die Koordinierungsstelle für digitale Dienste hinaus auch den anderen zuständigen Behörden zugutekommen. Hierfür ist es auch erforderlich, dass die Geschäftsstelle des Beirates ausreichend ausgestattet ist, insbesondere um auch inhaltliche Zuarbeiten zu ermöglichen.

Unabhängig von der Ausstattung der Geschäftsstelle haben die Ministerien bei der Festsetzung des angemessenen Sitzungsgeldes nach Absatz 9 zu berücksichtigen, dass Beiratsmitglieder die Beiratstätigkeit gegebenenfalls nicht im Rahmen eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ausüben und somit für die Tätigkeit nicht bereits durch den Arbeitgeber entlohnt werden. Dies betrifft insbesondere vorbereitende Tätigkeiten für Beiratssitzungen sowie gegebenenfalls die erforderliche Einbindung wissenschaftlicher Mitarbeiter.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Streichung des Genehmigungserfordernisses sollen nicht erforderliche bürokratische Voraussetzungen vermieden und die Eigenständigkeit des Beirats gestärkt werden.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es soll keine unnötige Schriftform normiert werden. Ob und wenn ja welche Form ein Antrags nach § 21 Absatz 10 Satz 1 haben soll, kann der Beirat in seiner Geschäftsordnung nach § 21 Absatz 7 festlegen.

Zu Doppelbuchstabe dd

Da der Beirat die Koordinierungsstelle in grundsätzlichen Fragen berät, Empfehlungen ausspricht und wissenschaftliche Fragestellungen an die Koordinierungsstelle heranträgt (vergleiche § 21), sollen entsprechend der

Transparenzvorgaben für die Koordinierungsstelle für digitale Dienste auch die schriftlichen Dokumente des Beirats entsprechend veröffentlicht werden. Ausgenommen hiervon sind jedoch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie vertrauliche Informationen und Informationen aus laufenden Verfahren.

Zu Doppelbuchstabe ee

Diese Änderung ist eine Folgeänderung zu den Anpassungen in § 21 Absatz 3.

Zu Doppelbuchstabe ff

Um seiner Tätigkeit wirksam nachgehen zu können, sollten dem Beirat Informationsansprüche gegenüber der Koordinierungsstelle und den anderen zuständigen Behörden zustehen, die über die Inhalte des Tätigkeitsberichts nach § 17 hinausgehen. Um den Aufwand für die Koordinierungsstelle für digitale Dienste und die anderen zuständigen Behörden im Rahmen zu halten, sollten die Informationen in der Regel während der Sitzungen des Beirats erfolgen; sie sind also nicht zwingend schriftlich zu übermitteln. Der Beirat kann den Behörden insbesondere seine Fragen und Informationsbegehren zur Vorbereitung der nächsten Beiratssitzung zukommen lassen. Die Wahrnehmung der Informationsverpflichtung gegenüber dem Beirat hat dabei unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie des Berufsgeheimnisses nach Artikel 84 des DSA zu erfolgen. Die Beiratsmitglieder sind bei Bedarf zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Dem Beirat steht es allerdings frei, besondere Fragestellungen schriftlich oder mündlich in nichtöffentlicher Sitzung an die Koordinierungsstelle für digitale Dienste und die anderen zuständigen Behörden zu richten und von ihnen zu erhalten.

Zu Buchstabe j

In den in § 25 Absatz 3 enthaltenen Ermächtigungen zur Durchsuchung von Büro- und Geschäftsräumen liegt eine Einschränkung des Artikels 13 des Grundgesetzes. Mit der Einfügung wird dem Zitiergebot aus Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes nachgekommen.

Zu Buchstabe k

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Regierungsentwurf setzt voraus, dass Zuwiderhandlungen gegen die Pflicht nach Artikel 16 Absatz 6 Satz 1 des DSA, frei von Willkür und objektiv eine Entscheidung zu treffen, beharrlich wiederholt werden müssen.

Mit Streichung des Merkmals „beharrlich“ sollen die gesteigerten subjektiven Anforderungen an die Pflichtverletzung, die eine besondere Hartnäckigkeit und eine gesteigerte Gleichgültigkeit umfassen, abgeschwächt werden.

Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit sind dennoch nur wiederholte Zuwiderhandlungen, das heißt zeit- und sachnah wiederholt auftretende Verfehlungen, erfasst. Unabhängig hiervon haben die Diensteanbieter nach Artikel 16 Absatz 6 des DSA auch zeitnah und sorgfältig zu entscheiden.

Eine zeitnahe Entscheidung bedeutet, dass der Zeitraum der Bearbeitung und Entscheidung am konkret gemeldeten Inhalt bemessen werden muss. Hierbei müssen die Art und Schwere der Rechtsverletzung sowie der erforderliche Prüfaufwand berücksichtigt werden. Der DSA geht davon aus, dass die organisatorische Ausgestaltung des Melde- und Abhilfeverfahrens zu einer unverzüglichen Entscheidung über entsprechende offensichtlich rechtswidrige Inhalte führen können muss. Entsprechend muss dem Anbieter bei rechtlich komplizierteren Fällen mehr Zeit eingeräumt werden.

Eine sorgfältige Prüfung bedeutet unter Anlehnung an Erwägungsgrund 26 des DSA ein im Einklang mit dem Ziel und den Anforderungen der Verordnung stehendes, objektives, nicht diskriminierendes und verhältnismäßiges Vorgehen unter gebührender Berücksichtigung der Rechte und berechtigten Interessen aller Beteiligten sowie erforderliche Schutzmaßnahmen gegen die ungerechtfertigte Entfernung rechtmäßiger Inhalte. Das Merkmal stellt damit Anforderung an die inhaltliche Qualität der Bearbeitung und Entscheidungsfindung.

Nicht erfasst ist das konkrete Ergebnis der Entscheidung im Einzelfall. Auch eine sorgfältige Bearbeitung kann zu einer Entscheidung führen, die sich im Nachhinein als unzutreffend herausstellt. Bleibt die rechtliche Bewertung bezüglich eines bestimmten Inhalts im Einzelfall zweifelhaft, kann dem Anbieter wegen der fehlerhaften Behandlung entsprechender Inhalte daher auch nachträglich kein Schuldvorwurf gemacht werden. Hierzu gehören Fälle, in welchen sich widersprechende Entscheidungen von Instanzgerichten vorliegen und es an einer höchstrichterlichen Klärung fehlt, und Fälle, in welchen die Einschätzung der Rechtslage aus anderen Gründen rechtlich

schwierig ist, etwa bei scharfen Äußerungen im politischen Meinungskampf oder satirischen Beiträgen, die sich auf der Grenze der Strafbarkeit bewegen.

Im Falle der Zuwiderhandlung kann die Koordinierungsstelle für digitale Dienste verwaltungsrechtliche Anordnungen nach § 27 treffen. Im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung können gegen die Diensteanbieter auf diesem Wege insbesondere nach § 27 Absatz 4 auch Zwangsgelder in Höhe von 5 Prozent des durchschnittlichen weltweiten Tagesumsatzes oder der durchschnittlichen weltweiten Tageseinnahmen des Diensteanbieters im vorangegangenen Geschäftsjahr festgesetzt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Der Bußgeldtatbestand für eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 10 Absatz 5 des DSA wird gestrichen. In Artikel 10 Absatz 5 des DSA werden die Anbieter von Vermittlungsdiensten zur Unterrichtung des Betroffenen über den Erhalt einer Auskunftsanordnung verpflichtet. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Unterrichtungspflicht kann jedoch nicht mit einem Bußgeld belegt werden, weil Anbietern von davon betroffenen Vermittlungsdiensten nach den §§ 22 Absatz 5 Satz 3, 23 Absatz 3 Satz 3, 24 Absatz 4 Satz 3 TTDSG und § 174 Absatz 6 Satz 2 TKG solche Unterrichtungen gesetzlich untersagt sind.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit über Bestandsdatenauskünfte gemäß dem TTDSG und dem TKG geht der Pflicht aus Artikel 10 Absatz 5 des DSA vor. Artikel 10 des DSA regelt Mindeststandards für Auskunftsanordnungen von nach nationalem Recht zuständigen Justiz- und Verwaltungsbehörden. Bei den genannten Vorschriften aus dem TKG und dem TTDSG handelt es sich um Vorschriften des Datenschutzrechts, die gemäß Artikel 2 Absatz 4 des DSA unberührt bleiben. Artikel 2 Absatz 4 des DSA sieht vor, dass der DSA Vorschriften anderer Rechtsakte der Union unberührt lässt, die andere Aspekte der Erbringung von Vermittlungsdiensten regeln oder den DSA präzisieren und ergänzen. Davon sind nach Buchstabe g auch die Unionsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 und die Richtlinie 2002/58/EG umfasst.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Bei Artikel 16 Absatz 6 Satz 2 des DSA handelt es sich um eine ergänzende Bestimmung zu Artikel 16 Absatz 5, so dass die zugehörige Bewehrung in Absatz 5 Nummer 9 ergänzt wird.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Bei der Änderung des § 12a UKlaG handelt es sich um eine Anpassung im Hinblick auf Änderungen in § 2 Absatz 2 UKlaG.

Bei der Änderung in § 2c UKlaG handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Änderung der Nummerierung der Änderungsbefehle zu Artikel 18 aufgrund der in Nummer 1 vorgesehenen Einfügungen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung des § 13a UKlaG.

Berlin, den 20. März 2024

Dr. Jens Zimmermann
Berichterstatter

Catarina dos Santos-Wintz
Berichterstatlerin

Tabea Rößner
Berichterstatlerin

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt

Maximilian Mordhorst
Berichtersteller

Beatrix von Storch
Berichterstellerin

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt